

# Was ändert sich bei GFK-Tanks durch die AwSV?

Seit 01. August 2017 ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, kurz: AwSV, in Kraft. Im Gegensatz zu den vormaligen Länder-VAwS gilt sie für alle Bundesländer Deutschlands. Das heißt: Egal, ob Ihr GFK-Tank in Flensburg oder Berchtesgaden steht, es gibt eine Neuerung zu beachten.

Welche Auswirkungen auf bestehende **Heizölverbraucheranlagen mit GFK-Tanks** hat die neue AwSV? Immerhin befinden sich schätzungsweise eine **knappe Million** der mit Glasfaser verstärkten Kunststofftanks deutschlandweit im Einsatz.

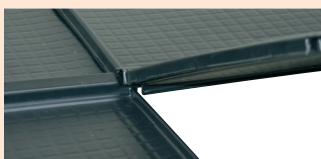
## Konkretisierung AwSV

Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) fungieren als technische Konkretisierung der AwSV. In der **TRwS 791-2** steht: „*Falls nicht vorhanden, sind einwandige GFK-Tanks mit einer Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung [...] und einer Dichtfläche mit Aufkantung [...] nachzurüsten.*“ Dies gilt allerdings nur, wenn der GFK-Tank nicht in einer geeigneten Rückhalteeinrichtung, beispielsweise einer Auffangwanne, aufgestellt ist.



### Integrierte Überdrucksicherung

Das integrierte Überdrucksystem ist die ideale Ergänzung zur Vermeidung vor Überfüllung und Überdruck am Heizöltank.



### Variable R1-Dichtflächenelemente

Durch den flächigen Verbund mit Aufkantung können Flüssigkeiten sicher zurückgehalten werden.

## Dieser Passus wird wirksam, wenn:

- es die zuständige Behörde anordnet,
- der Fachbetrieb eine wesentliche Änderung an der Anlage vornimmt, was eine Meldung an die Wasserbehörde nach sich zieht.

## Eine wesentliche Änderung der Anlage kann sein:

- Neuverlegung einer Ölleitung, wenn aufgrund der Umstellung von Zweif auf Einstrangsystem der Leitungsquerschnitt reduziert werden muss
- Ersetzen von oberirdischen nicht bau- oder typengleichen Tanks

Auch wenn aus den Vorschriften hervorgeht, dass die Nachrüstpflcht lediglich bei oben genannten Voraussetzungen in Kraft tritt, geben wir Folgendes zu bedenken: Gemäß der Interpretation aus § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes **müssen Ölheizungsanlagen nach dem neuesten Stand der technischen Regeln betrieben werden.** Sie dürfen keine Gefährdung für Gewässer darstellen.

## Empfehlung

Und wenn die neueste technische Regel eine Nachrüstung fordert, sollte das auch für alle GFK-Tanks gelten. Es muss doch das Bestreben aller Beteiligten sein, das **Sicherheitsniveau der Anlage zu gewährleisten.** Deshalb empfehlen wir hier, alle im Feld befindlichen GFK-Tanks mit einem *Druckwächter* und einer *Dichtfläche mit Aufkantung* nachzurüsten. Diese Empfehlung findet sich auch in der TRÖI 2.1 wieder.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei **CEMO**.

